

## §11

**Ausführung von Zahlungsaufträgen**

(1) Zahlungsaufträge, die bei der Bank bis zu dem vom Direktor der Niederlassung festgelegten Zeitpunkt (Buchungsschnitt) eingehen, werden am Eingangstage bearbeitet. Die Festlegung des Buchungsschnitts muß gewährleisten, daß den Kontoinhabern ausreichend Zeit zur Einreichung ihrer Aufträge zur Verfügung steht.

(2) Stimmt der festgelegte Buchungsschnitt nicht mit den Schalterstunden der Niederlassung überein, ist er durch Aushang im Schalterraum bekanntzugeben und allen Kontoinhabern schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung hat so rechtzeitig zu erfolgen, daß sie dem Kontoinhaber spätestens am Werktag vor dem Inkrafttreten des Buchungsschnitts zugeht. Das gleiche gilt für die Änderung eines bestehenden Buchungsschnitts.

(3) Die Bank übernimmt Aufträge zur regelmäßigen Überweisung fester Beträge zu bestimmten Terminen (Daueraufträge), wenn mindestens 2 Überweisungen innerhalb eines Kalenderjahres erfolgen sollen. Ebenso übernimmt sie Aufträge zu regelmäßig vorzunehmenden Kontoausgleichen.

(4) Aufträge können schriftlich widerrufen werden, solange sie die Bank des Auftraggebers noch nicht ausgeführt hat. Auf einen telefonischen Widerruf kann die Bank die Ausführung eines Auftrages einstweilen aussetzen; sie führt den Auftrag aus, wenn ihr nicht bis zum nächsten Werktag nach dem telefonischen Anruf der schriftliche Widerruf zugegangen ist.

## §12

**Scheckverkehr**

(1) Für den Scheckverkehr gelten die hierfür erlassenen gesetzlichen Bestimmungen sowie die im Scheckheft abgedruckten und durch dessen Entgegennahme vom Kontoinhaber anerkannten besonderen Bedingungen für den Scheckverkehr.

(2) Der Kontoinhaber kann einen von ihm oder in seinem Namen ausgestellten Scheck durch eine schriftliche, in doppelter Ausfertigung bei seiner Bank einzureichende Erklärung widerrufen. Die Bank ist jedoch erst nach Ablauf von 8 Tagen ab Ausstellungsdatum des Schecks zur Beachtung des Scheckwiderrufs verpflichtet. Wird der Widerruf mit Diebstahl oder sonstigem Abhandenkommen des Schecks begründet, wird er von der Bank sofort berücksichtigt.

(3) In Verlust geratene Scheckvordrucke werden auf schriftlichen Antrag des Kontoinhabers mit sofortiger Wirkung gesperrt.

## §13

**Beendigung des Kontoverhältnisses**

(1) Der Kontovertrag kann unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Kontoführungspflicht jederzeit mit sofortiger Wirkung von einem der Vertragspartner gekündigt werden.

(2) Mit der Beendigung des Kontoverhältnisses sind alle betragsmäßig bereits feststehenden Forderungen des Kontoinhabers oder der Bank, die sich aus den zwischen ihnen bestehenden Rechtsbeziehungen, einschließlich der Kreditbeziehungen, ergeben, sofort fällig.

## III.

**Schalterverkehr**

## §14

**Ein- und Auszahlungen**

(1) Die Bank führt während der Kassenstunden insbesondere folgende Geschäfte durch;

- Barein- und -auszahlungen
- den Ankauf und Verkauf von Sorten und Devisen
- den Ankauf und Verkauf von Wertpapieren und die Einlösung von Zinsscheinen.

(2) Die Kassenstunden werden durch den Direktor der Bankniederlassung mit Zustimmung der örtlichen Organe festgelegt und durch Aushang bekanntgegeben. Für die Änderung bestehender Kassenstunden gilt § 11 Abs. 2 entsprechend.

(3) Die Bank erteilt dem Kunden bei Einzahlungen sofort eine Quittung nach näherer Maßgabe des Aushangs im Schalterraum. Beim An- und Verkauf von Sorten, Devisen und Wertpapieren werden Abrechnungen erteilt.

(4) Für die Buchung von Ein- und Auszahlungen auf dem davon betroffenen Konto gilt § 11 entsprechend. Der Zeitpunkt eines Buchungsschnitts für Ein- und Auszahlungen kann abweichend von dem Buchungsschnitt für Zahlungsaufträge festgelegt werden.

(5) Die Mitarbeiter der Bank sind nicht berechtigt, außerhalb des Schalterraumes Schaltergeschäfte zu tätigen, falls es sich nicht um den Dienst von Mitarbeitern der Wechselstellen oder um eine aus besonderem Anlaß von der Bank angeordnete Tätigkeit handelt. Die Bank ist nicht verpflichtet, eine entgegen dieser Bestimmung an einen Mitarbeiter geleistete Zahlung oder einen erteilten Auftrag als der Bank zugegangen anzuerkennen.

(6) Bei der Auszahlung von Bargeld sind vom Zahlungsempfänger festgestellte Fehl- oder Mehrbeträge sofort der Bank mitzuteilen. Zur Anerkennung von Fehlbeträgen ist die Bank nur verpflichtet, wenn der Fehlbetrag in einer sofort nach Empfang des Geldes im Beisein eines Mitarbeiters der Bank vorgenommenen Nachzählung festgestellt worden ist.

(7) Größere Abhebungen von Bargeld sind vom Kontoinhaber spätestens am Vortage bei der Bank schriftlich unter Angabe der gewünschten Stückelung anzumelden. Die Bank trägt den Wünschen hinsichtlich der Stückelung Rechnung, soweit es mit den Bedürfnissen des Zahlungsverkehrs vereinbar ist. Zur Auszahlung von Lohngeldern ist die Bank nur an den gesetzlich festgelegten bzw. mit dem Kontoinhaber vereinbarten Terminen verpflichtet.

## §15

**Vorbehaltseinzahlungen**

(1) Zur Erleichterung und Beschleunigung der Bar-einzahlungen nimmt die Bank auf der Grundlage einer besonderen Vereinbarung mit dem Kontoinhaber Bar-einzahlungen unter dem Vorbehalt der nachträglich festgestellten Richtigkeit (Vorbehaltseinzahlung) entgegen.

(2) Die Benutzung von Nachtresoranlagen und sonstigen Formen der Einzahlung mittels verschlossener Behältnisse setzen den Abschluß einer Vereinbarung über Vorbehaltseinzahlungen voraus.